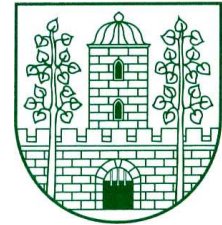


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2013-077

öffentlich

Einführung eines Namenszusatzes zum Ortsnamen Finsterwalde

Einreicher: CDU, SPD, LINKE, FDP	27.03.2013
Amt / Aktenzeichen: Fraktionen /	Bearbeiter: CDU, SPD, LINKE, FDP

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
11.04.2013	Hauptausschuss				
24.04.2013	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde beschließt folgenden Zusatz vor dem Stadtnamen einzufügen:

Sängerstadt zu dann „**Sängerstadt Finsterwalde**“.

Die Stadtverwaltung Finsterwalde wird beauftragt, die Namensänderung beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zu beantragen.

Sachverhalt

Durch den Namenszusatz wird die Identität der Stadt Finsterwalde als Sängerstadt auch nach außen hin in besonderer Weise deutlich. Viele Aktivitäten, Feste und Veranstaltungen in der Stadt werben vielfach schon mit diesem Zusatz und sind damit weit über die Grenzen der Stadt, des Landkreises Elbe-Elster und des Landes Brandenburg bekannt. Dies soll in Zukunft durch die Möglichkeit den Namenszusatz „Sängerstadt“ führen zu können auch weiterhin und an exponierter Stelle verdeutlicht und dokumentiert werden.

Die neue Vorschrift des § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird es nach ihrem Inkrafttreten ermöglichen, dass „zusätzliche Bezeichnungen“ einer Gemeinde, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweisen, den Status eines Titels im Sinne von Nr. IV der Verwaltungsvorschrift zu § 42 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel des Art. 1 der VwV-StVO erhalten, wenn sie durch die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln bestimmt worden sind, beim Ministerium des Innern angezeigt werden und keine Bedenken dagegen bestehen. Durch den Erwerb des Status eines Titels kann die Gemeinde die zusätzliche Bezeichnung auf ihrer Ortstafel führen. Die Gemeinde hat auf Verlangen der für die Aufstellung zuständigen Behörde alle Kosten für das Auswechseln der Ortstafeln wegen zusätzlicher Bezeichnungen zu Gemeindenamen zu ersetzen. § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist nicht auf zusätzliche Bezeichnungen zu den Namen von Ortsteilen anwendbar.

Für den Schriftverkehr der Gemeinden gilt weiterhin, dass dieser unter dem amtlichen Namen der Gemeinde zu führen ist. Beifügungen, die nicht Bestandteil des amtlichen Namens sind, wie z. B. „Universitätsstadt“, „Hochschulstadt“, „Fachhochschulstadt“, „Wintersportplatz“ oder Hinweise auf die historische, kulturelle oder touristische Bedeutung der Gemeinde, gehören nicht zur amtlichen Schreibweise des Namens. Die Gemeinden

können diese Bezeichnungen jedoch auf Werbetafeln, Fremdenverkehrsprospekten und dgl., ebenso auf Briefbogen für einfache Schreiben verwenden. Auf Schreiben hoheitlichen Inhalts (z. B. Bescheide) dürfen Beifügungen nicht geführt werden. Dies gilt ebenso für Dienstsiegel.

Finanzielle Auswirkungen

10.000 EUR